

Einleitung

Im Mittelpunkt der Arbeit Bethels steht die menschliche und fachliche Hilfe für kranke, behinderte und sozial benachteiligte Menschen.

In Ennepetal-Voerde stellen wir mit dem neuen Wohn- und Betreuungsangebot für Menschen mit psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen einen regionalen Versorgungsauftrag sicher, der durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) und die Kreisverwaltung Ennepe-Ruhr an uns herangetragen wurde.

Das Haus An der Kirche bietet ein differenziertes stationäres Wohnangebot der Eingliederungshilfe für Menschen mit einer wesentlichen seelischen Behinderung bzw. chronischen psychischen Erkrankungen gemäß § 53 SGB XII im Umfang von 24 Plätzen inkl. sechs Rollstuhl gerechten Wohnplätzen, einer Binnendifferenzierung in Form von acht fakultativ schließbaren Plätzen und zwei zusätzlichen Krisenzimmern. Ergänzt wird das Angebot durch 24 Plätze tagesgestaltende Angebote.

Die grundlegende Ausrichtung der Assistenz- und Unterstützungsleistungen orientiert sich an den Leitideen Teilhabe, Inklusion und Selbstbestimmung und folgt dem Normalitätsprinzip.

Ziel aller Unterstützungsleistungen ist, ein Leben zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht und zur vollen, gleichberechtigten und wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft beiträgt.

Unser Arbeitsauftrag wird durch die UN-Behindertenrechtskonvention vorgegeben. Die Behindertenrechtskonvention ist als Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet worden. Zu den Staaten, die als erste unterzeichnet haben, zählt auch Deutschland. Die Unterzeichnung fand am 30. März 2007 statt. Mit der Verkündung des Gesetzes zur Ratifikation des „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ konnte die Behindertenrechtskonvention am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft treten und ist somit geltendes Recht.

Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder seelischen Behinderungen werden in der Gesellschaft häufig mit Stereotypen konfrontiert. Sie müssen teilweise erfahren, dass sich Menschen aufgrund ihrer Erkrankung oder Behinderung von ihnen abwenden oder ihnen Lebenschancen genommen werden. Vielfach werden diese Menschen ausgegrenzt. Das Stigma einer psychischen Erkrankung erweist sich für die Betroffenen oft als schwerwiegende zusätzliche Belastung. Diese Stigmatisierung gilt daher auch als „zweite Krankheit“. Sie kann nicht nur den Heilungsprozess behindern, sondern häufig auch eine frühzeitige Unterstützung und Behandlung.

So kann es vorkommen, dass ein depressiver Mensch für faul gehalten wird, der einfach nichts tun möchte. Oder ein schizophrener Mensch wird immer noch schnell als kriminell, gewalttätig oder unberechenbar eingeschätzt. Jedoch sind sie überdurchschnittlich häufig eher Opfer als Täter*innen.

Die meisten psychisch kranken Menschen haben durch ein breites Spektrum von Behandlung und Unterstützung die Perspektive, ihre Lebenssituation deutlich zu verbessern, z. T. wieder beschwerdefrei zu werden und ein weitgehend selbstbestimmtes Leben als Teil dieser Gesellschaft zu führen.

Wir möchten durch Information und Aufklärung dazu beitragen, Ängste und Sorgen sowie Diskriminierung und Stigmatisierung abzubauen. Dies ist einer der Gründe, weswegen wir frühzeitig interessierte Bürger*innen und Politik informieren und miteinbeziehen möchten. Dieser Prozess hat mit einer Informationsveranstaltung, persönlichen Kontakten und der Gründung des Begleitgremiums begonnen und wird nun mit weiteren öffentlichen Informationsveranstaltungen weitergeführt.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen. Da die Unterstützungsangebote personenzentriert, d. h. sehr individuell ausgerichtet sind, können die Antworten nicht alle Einzelfälle abdecken, sondern stellen jeweils grundlegende konzeptionelle, rechtliche oder strukturelle Rahmenbedingungen und Beispiele dar.

1. Welche Krankheitsbilder haben die Bewohner*innen?

Vorrangig wendet sich unser Angebot an:

- Personen mit Psychosen aus dem schizophrenen Formenkreis
- Personen mit chronifizierten affektiven Erkrankungen (insbesondere Depressionen)
- Personen mit schweren Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen
- Personen mit Erkrankungen der o.g. Gruppen in Komorbidität mit einer chronifizierten Abhängigkeitserkrankung
- Personen mit Angsterkrankungen

2. Werden die Bewohner*innen auch unter Zwang mit Medikamenten ruhiggestellt?

Nein. Die Einnahme von Medikamenten erfolgt in der Einrichtung, ohne dass Druck oder Zwang auf die Menschen ausgeübt wird.

Grundsätzlich ist eine Zwangsmedikation, außerhalb einer Unterbringung nach PsychKG, im Betreuungsrrecht (§1906a BGB) geregelt und unter strenge Voraussetzungen gestellt. Eine Verabreichung einer Zwangsmedikation erfolgt ausschließlich aufgrund eines richterlichen Beschlusses, wenn dem Betroffenen ansonsten ein erheblicher gesundheitlicher Schaden droht. Wird eine Zwangsmedikation bewilligt, dann wird diese in Krankenhäusern unter ärztlicher Aufsicht durchgeführt und daher nicht in Einrichtungen der Eingliederungshilfe, wie z.B. auch dem Haus An der Kirche.

3. Werden suchtkranke Bewohner*innen noch substituiert?

Grundsätzlich wird die Substitutionsbehandlung als ambulantes Angebot für (volljährige) Menschen, die opiatabhängig sind, über Fachärzte sichergestellt. Ziel ist die Bewältigung der Sucht, das Behandeln von Begleiterkrankungen sowie soziale Wiedereingliederung. Es ist durchaus möglich, dass wir Klient*innen aufnehmen, die in einem solchen Programm behandelt werden. Ein weiterer Drogenkonsum außerhalb der Substitution muss während der Behandlung ganz unterbleiben und wird durch Urinkontrollen regelmäßig durch den Arzt überprüft. Darüber hinaus zielt die Hilfe darauf ab, Menschen in eine Entwöhnungsbehandlung zu überführen.

4. Was passiert mit Bewohner*innen, die wieder zu Drogen greifen und rückfällig werden?

Manche Menschen, die chronisch suchtmittelabhängig sind, werden rückfällig. Bei Menschen mit einer Alkoholerkrankung werden regelmäßig Atemalkoholkontrollen durchgeführt, sodass bei Rückfällen zeitnah reagiert werden kann und adäquate Maßnahmen (Entgiftungen) eingeleitet werden können. Darüber hinaus nehmen wir bei alkoholkranken Menschen Urinkontrollen vor, die auch belegen können, dass ein(e) Bewohner*in letzten Tagen Alkohol konsumiert hat (bis 3-4 Tagen nach dem letzten Konsum nachweisbar).

Bei Menschen mit einer Drogenerkrankung werden regelmäßig Urinkontrollen durchgeführt. Auch hier werden bei Rückfälligkeit Maßnahmen in die Wege geleitet, die die Beendigung des Konsums zum Ziel haben.

Ein einzelner Rückfall führt nicht automatisch zu der Beendigung des Aufenthalts in der Einrichtung. Sind die Bewohner*innen nicht bereit oder motiviert, suchtmittelfrei in der Einrichtung zu leben, müssen über die gesetzlichen Betreuer*innen mit Unterstützung der Einrichtung andere Unterstützungsangebote erschlossen werden.

5. Wie verhalte ich mich, wenn ich im Gespräch mitbekomme, dass jemand wegen einer Alkoholsucht in dem Wohnheim ist und wieder rückfällig wird (ich sehe ihn beim Trinken von alkoholischen Getränken)?

In der Regel ist es nicht sinnvoll, in solchen Situationen die Person direkt darauf anzusprechen oder sie vom Trinken abzuhalten. Wenn Sie sich dadurch gestört fühlen oder die Situation als beunruhigend wahrnehmen, können Sie uns gerne kontaktieren. Bei vielen Menschen in der Einrichtung wird kein Suchtproblem vorliegen.

6. Kommen die zuständigen Ärzte für die Bewohner*innen der geschlossenen Abteilung in das Wohnheim oder gehen diese selbstständig zum Arzt? Werden sie zum Arztbesuch begleitet?

Wenn die Bewohner*innen des geschützten Bereiches Arzttermine wahrnehmen müssen, die in der Regel nicht in der Einrichtung erfolgen, werden sie von Fachkräften zum Arztbesuch begleitet.

7. Für welche Erkrankungen ist der geschlossene Bereich gedacht?

Voraussetzung für die geschlossene Unterbringung ist weniger die konkrete Diagnose, als das Vorliegen einer Selbstgefährdung. Auch hier ist ein richterlicher Beschluss notwendig. Eine Unterbringung in unserer Einrichtung ist aber immer nur möglich, wenn die Betroffenen sich selbst in Gefahr bringen. Bei Gefährdung anderer Menschen ist eine Unterbringung nach PsychKG – in entsprechenden Einrichtungen – zulässig.

8. Werden alle Straftaten innerhalb und außerhalb des Wohnheimes zur Anzeige gebracht, auch die sogenannten Antragsdelikte? Falls nein, warum nicht?

Delikte, die beobachtet oder bekannt werden, bringen wir grundsätzlich zur Anzeige. Unter einem Antragsdelikt versteht man eine Straftat, der grundsätzlich nur auf Antrag des Geschädigten von den Strafverfolgungsbehörden nachgegangen wird.

9. Was passiert, wenn ein*e Bewohner*in straffällig wird? Muss dieser nach der ersten Straftat die Einrichtung verlassen? Falls nein, ab wann wird konsequent gehandelt?

Grundsätzlich unterliegen die Bewohner einem ähnlichen Kündigungsschutz wie im Mietrecht. Daher muss immer im konkreten Fall geprüft werden, ob eine Kündigung erfolgen kann. Sollte sich herausstellen, dass unser Einrichtungssetting nicht das Richtige ist, suchen wir nach einer geeigneten Alternative.

10. Was passiert, wenn ein*e Bewohner*in eine Person außerhalb der Einrichtung angreift? Darf die Person weiterhin in dem Wohnheim verbleiben? Würde somit das Risiko eines erneuten körperlichen Übergriffs in Kauf genommen werden?

Von Menschen mit chronischen psychischen Erkrankung geht nicht per se eine Gefahr aus! Vielmehr neigt nur ein kleiner Teil zu Aggressionen, wie es auch in anderen Teilen der Bevölkerung der Fall ist. Falls überhaupt, kommt es zu Aggressivität meist in Krisensituationen. Durch die intensive Unterstützung und fachliche Begleitung auf der Grundlage spezifischer Methoden in der Einrichtung sowie eine sichergestellte medizinische Versorgung wird daran gearbeitet, Krisen zu verhindern bzw. den Menschen frühzeitig zu helfen.

Im Falle eines körperlichen Übergriffs muss in jedem Fall die Polizei hinzugezogen werden. Je nach Ausmaß des Übergriffs wird dann auch eine Einweisung nach PsychKG in eine entsprechende Einrichtung geprüft.

In Ihrem Interesse, aber auch im Interesse der anderen Bewohner und unserer Mitarbeiter, streben wir ein gewaltfreies Wohnumfeld an. Sicherheit ist nicht nur für Sie, sondern auch für den Erfolg unserer Arbeit wichtig. Deshalb haben ernsthafte Provokationen, Androhungen und Ausübung von körperlicher Gewalt Konsequenzen (z.B. Abmahnung und ggf. Kündigung des Heimvertrages). Körperliche Gewalt wird bei der Polizei angezeigt.

Inwiefern die Person in dem Wohnheim verbleibt, ist auch vom Entscheiden und Handeln von Institutionen (Polizei, Gerichte, Ordnungsamt, Krankenhäuser) abhängig, auf die wir keinen direkten Einfluss haben. Hier legen wir besonderen Wert auf eine gute Zusammenarbeit.

11. Wird das Wohnheim immer voll ausgelastet sein?

Unsere bisherigen Erfahrungen zeigen, dass vergleichbare Einrichtungen mit über 95 Prozent ausgelastet sind.

12. Werden nur Personen aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis aufgenommen oder auch bei Bedarf Personen aus den Nachbarstädten?

Im Rahmen der regionalen Versorgung werden vorwiegend Menschen aus dem EN-Kreis aufgenommen. Es kann möglich sein, dass im Einzelfall auch Personen aus anliegenden Städten (z.B. Hagen) aufgenommen werden. Die Versorgungskrankenhäuser und auch die Kreisverwaltung und der Träger der Eingliederungshilfe fordern, dass die regionale Versorgung über die Einrichtung sichergestellt ist.

13. Werden auch bereits straffällige Bewohner aufgenommen? Falls ja, um welche Straftaten handelt es sich dabei?

Bei Aufnahmeanfragen prüfen wir, ob bereits Straftaten vorgefallen sind. Falls ja, stellt sich die Frage, wie schwerwiegend die Straftaten waren und ob mit einer Wiederholung zu rechnen ist oder nicht. Ist anhand von Berichten oder Gutachten davon auszugehen, dass es zu keiner Wiederholung kommt und sind die Delikte keine schweren Straftaten, kann eine Aufnahme in das Haus An der Kirche trotz einer eventuellen Vorstrafe erfolgen.

14. Wird es eine Notfallnummer geben, falls jemand aus dem Wohnheim auffällig ist, jedoch nicht straffällig? Z.B. trifft man die Person an, die besonders auffällig durch ihre Traurigkeit ist oder frische nicht schwerwiegende Verletzungen aufweist.

Selbstverständlich wird eine Rufnummer bekanntgegeben, die bei allen Fragen und zu Informationstransfer innerhalb der datenschutzrechtlichen Vorgaben genutzt werden kann.

15. Wer ist innerhalb der Einrichtung der/die Verantwortliche (Name, telefonische Erreichbarkeit)?

Ansprechpartner für das Haus An der Kirche sind aktuell:

- Catrin Spindler E-Mail: catrin.spindler@bethel.de Telefon: 0160 939 725 34
- Dirk Frede E-Mail: dirk.frede@bethel.de Telefon: 02331 37610-24

Geplant ist, dass Kay Gerlach die Einrichtung als Bereichsleitung übernimmt. Er (oder eine Vertretung) wird im Haus An der Kirche selbstverständlich telefonisch erreichbar sein.

16. Was geschieht, wenn ein*e Bewohner*in mit der Polizei, nach Begehung einer Straftat, zurückgebracht wird? Wie ist der Ablauf nach solchen Vorkommnissen? Wird erst auf eine Verurteilung gewartet oder reicht das Begehen einer Straftat aus, um ihn aus dem Wohnprogramm zu nehmen? Als Beispiel: Jemand bricht in ein Haus ein.

Wie bereits ausgeführt, genießen auch unsere Bewohner dem Mietrecht ähnliche Rechte auf ihren Wohnbereich in unserer Einrichtung. Straftaten können dazu führen, dass eine fristlose Kündigung erfolgen kann. Es gelten an dieser Stelle die gleichen Rechte wie für jeden anderen Bürger auch.

17. Was hat es mit dem Begleitgremium auf sich und wer nimmt daran teil?

Das Begleitgremium soll dazu dienen, interessierte Nachbarn und Ennepetaler Bürger*innen einzubeziehen und die Einrichtung mit der Nachbarschaft zu vernetzen. Ferner soll das Begleitgremium über die Baufortschritte und zur Zielgruppe regelmäßig informiert werden. Angeboten

wurden Besuche bei vergleichbaren Einrichtungen in Dortmund. Ferner besteht die Möglichkeit, verantwortliche Mitarbeitende der Kreisverwaltung, des Landschaftsverbandes, der Versorgungskrankenhäuser, des Ordnungsamtes und der Polizei zwecks Informationen und Vereinbarungen einzuladen. Da noch keine abgestimmte Agenda des Begleitgremiums vorliegt, sind dies Überlegungen, die wir einbringen. Aber auch die Themen, die von den Personen aus dem Gremium eingebracht werden, sind zu behandeln. Das Gremium setzt sich aus Anwohner*innen, eine Mitarbeiterin der Kreisverwaltung, Vertreter*innen der Parteien, der Stadtverwaltung und Mitarbeitenden von Bethel zusammen.

18. Wieso sind politische Vertreter aus der CDU, SPD und Grünen in dem Gremium?

Die Einladungen für das erste Treffen des Begleitgremiums am 3.6.2019 wurden an die Personen versandt, die beim Informationsabend (3.4.2019) ihr Interesse bekundeten. Zum Termin am 3.6.2019 kamen noch weitere interessierte Personen hinzu. Davon sind einige auch politisch in Parteien oder im Rat aktiv und nahmen in dieser Funktion, aber auch als Voerder Bürger teil. Am 3.6.2019 formierte sich das Begleitgremium somit neu.

19. Werden Sexualstraftäter aufgenommen?

Nein, Sexualstraftäter haben einen anderen Hilfebedarf; sie werden im Gefängnis oder in einer Forensischen Klinik untergebracht.

20. Gab es bereits Sexualdelikte in an anderen Einrichtungen von Bethel?

Die Stiftung Bethel betreibt seit über 150 Jahren eine Vielzahl von Einrichtungen mit unterschiedlicher Ausrichtung in einer Vielzahl von Städten und Regionen in Deutschland. Es ist nicht auszuschließen, dass es in unseren Einrichtungen schon zu Sexualdelikten gekommen ist. Allerdings gibt es verbindliche Konzepte und auch Richtlinien wie mit der Prävention und dem Verdacht von Sexualdelikten umzugehen ist und an die sich unsere Mitarbeiter zu halten haben.

21. Was passiert mit Bewohner*innen, die wegen einer Suchterkrankung aufgenommen wurden und wieder rückfällig werden? Bleiben diese dort wohnen oder werden diese Bewohner*innen aus dem Programm genommen?

siehe Antwort auf Frage 4

22. Wer ist für die Auswahl der Bewohner*innen zuständig?

Verantwortliche Bethel: Regionalleitung, Bereichsleitung Haus Neustraße, künftiger Bereichsleiter Haus An der Kirche in Absprache mit: dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und der Kreisverwaltung des EN-Kreises.

23. Gab es bereits Tötungsdelikte in Wohneinrichtungen von Bethel?

In unseren Einrichtungen der Sozialpsychiatrie im Ruhrgebiet hat es in den vergangenen zehn Jahren kein Tötungsdelikt gegeben.

24. Ist zukünftig eine Erweiterung des Wohnkomplexes baurechtlich möglich?

Da die beabsichtigte bauliche Nutzung des Grundstücks deutlich geringer ist als die zulässige Bebauung nach geltendem Bebauungsplan, nach Baunutzungsverordnung und nach der Bauordnung NW, ist *baurechtlich* eine Erweiterung möglich. Diese ist nicht beabsichtigt und auch nicht beantragt worden.

Da das Objekt unter Aufsicht des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), und im Rahmen öffentlich geförderten Wohnheimbaues des Landes NRW und der Stiftung Wohlfahrtspflege gebaut und betrieben wird, ist nach deren Bestimmungen eine Erweiterung nicht zulässig.

25. Ist eine Erweiterung des Wohnkomplexes geplant?

siehe Antwort 24

26. Warum ist keine generelle Anfahrt zum Wohnheim über die Straße Friedhof möglich?

Das Grundstück An der Kirche 12 a, auf dem das Wohnheim errichtet wird, ist über die Straße An der Kirche, Zufahrt gegenüber Haus Nr. 9, öffentlich-rechtlich erschlossen.

Von der Straße Friedhofsweg, die in der Frage vermutlich gemeint ist, gibt es keine Zufahrt, da dazwischen Privatgrundstücke mit Gärten liegen.

27. Die Zufahrt zum Wohnheim erfolgt über „An der Kirche“. Wird diese dann zu einer Durchgangstraße?

Für das o.g. erschlossene Gelände und den Kern von EN-Voerde gilt der Bebauungsplan 56 „Lindenstraße“. Die Straße „Markt“ und „An der Kirche“ bis zur Einmündung in die Wilhelmstraße sind als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung gewidmet. In der Begründung zum Bebauungsplan ist dies detailliert als verkehrsberuhigte Mischfläche bezeichnet und ermöglicht nach StVO eine gemeinschaftliche Nutzung für Fußgänger und alle Arten von Fahrzeugen. Dies war auch in der Vergangenheit so.

28. Von wo aus werden die Baustellenfahrzeuge anfahren?

Aufgrund einer nachbarlichen Gestattung, die mit den Eigentümern der Liegenschaft Friedhofsweg 7 herbeigeführt wurde, kann als Baustellenzufahrt bis zur Fertigstellung, neben der regulären Zufahrt „An der Kirche“, auch der Gartenbereich vom Friedhofsweg aus überfahren werden. Damit bestehen zwei voneinander unabhängige Zu- und Abfahrten zur Baustelle. Die Baustellenabwicklung ist verkehrlich daher günstiger für die beteiligten Verkehrsteilnehmer als bei dem vergangenen Abbruchvorhaben der Voreigentümer der Liegenschaft An der Kirche 12 und dem Umbau des Hauses Wilhelmstraße 4.

29. Werden während der Bauphase besondere Vorkehrungen zum Schutz der Kinder auf ihrem täglichen Schulweg getroffen, da dort dann ein hohes Verkehrsaufkommen mit LKWs sein wird?

Die Baustellenzufahrten, die mit Bauzaun und Tor gesichert werden, liegen jeweils auf privatem Grundstück. Die Baustelle und auch die Zufahrten dürfen von Unbefugten nicht betreten werden. Davor bewegen sich die Baufahrzeuge auf öffentlichen Straßen, auf denen die Regeln von allen Verkehrsteilnehmern einzuhalten sind.

Innerhalb der Mischverkehrsfläche „An der Kirche“ gilt das besondere Gebot der Rücksichtnahme und es ist Schrittgeschwindigkeit vorgeschrieben.

Wende- und Rangierbereiche für Baufahrzeuge liegen innerhalb des eingezäunten Baugrundstückes oder im Hofbereich zwischen der Zufahrt An der Kirche und dem rückwärtigen Hof der Wilhelmstraße. Wie unter Frage 28 als Antwort dargelegt, wurde zusätzlich eine zweite Baustellenzufahrt durch nachbarliche Gestattung ermöglicht.

Insgesamt wird es mithin ein zeitweise höheres Fahrzeugaufkommen durch den Baubetrieb geben, es sind allerdings Rahmenbedingungen vorhanden und auch geschaffen worden, die dem Schutzbedürfnis der weiteren Verkehrsteilnehmer und Kinder entgegenkommen.

30. Die Anfahrt erfolgt durch einen Privatweg. Wie wurden die Wegrechte geregelt? Erfolgt eine Vergabe der Wegrechte mit zeitlicher Einschränkung oder ist diese einmalig ohne zeitliche Begrenzung erteilt worden?

Die Zufahrt zum Wohnheim erfolgt über eine gemeinschaftliche Wegefläche, die öffentlich-rechtlich dauerhaft per Baulast gesichert ist. Diese Baulast war auch Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens. Das gegenseitige Wegerecht der beteiligten 4 Eigentümer bzw. Eigentümergemeinschaften wird zusätzlich in den jeweiligen Grundbüchern dinglich gesichert und somit künftig auch den Rechtsnachfolgern auferlegt.

31. Wurden die Wegerechte verkauft oder unentgeltlich überlassen?

Diese Frage besitzt keine Relevanz; zudem konnten die beteiligten Nachbarn nicht befragt werden, ob sie diese Frage beantworten wollen.

32. Sind alle Personen, die im Wohnheim untergebracht sind, freiwillig dort oder wird es ebenfalls Unterbringungen mit einem Gerichtsbeschluss geben?

Im Haus An der Kirche werden die Bewohner*innen in sehr persönlichen Lebensbereichen unterstützt und gefördert werden. Dazu ist eine tragfähige Beziehung nötig, die nur durch Freiwilligkeit zu erreichen ist. Das gilt prinzipiell auch für den geschützten Bereich.

Das geschützte Betreuungsangebot von max. 8 Plätzen kann ausschließlich auf der Grundlage eines gerichtlichen Beschlusses in Anspruch genommen werden.

33. Wieviel Personal wird insgesamt vorhanden sein?

Da die Verhandlungen mit dem Landschaftsverband zum Personalschlüssel des Hauses An der Kirche erst kurz vor der Inbetriebnahme der Einrichtung geführt werden, können wir hier nur Verhandlungsergebnisse von vergleichbaren Einrichtungen aus Dortmund und Lünen benennen, die mit ca. 25,4 Vollkräften (nicht zu verwechseln mit der Anzahl der Mitarbeiter) ohne Leitung verhandelt wurden. Der Personalschlüssel richtet sich immer nach dem genauen Bedarf der Bewohner*innen.

34. Wieviel Personal wird in der Einrichtung Vollzeit- und wieviel auf Teilzeit beschäftigt sein?

Erst im Rahmen der Personaleinstellungen sind wir in der Lage, genaue Auskünfte zu erteilen. Wegen der Betreuungskontinuität ist uns grundsätzlich daran gelegen, Fachkräfte mit höherem Stellenanteil an die Einrichtung zu binden.

35. Wie verteilt sich das Personal auf den jeweiligen Etagen bzw. auf den offenen und geschlossenen Bereich?

siehe Antwort 33 bezogen auf das direkte Verhandlungsergebnis.

Die Referenzwerte aus den verhandelten Einrichtungen liegen bei ca. 14 Vollkräften im „offenen“ Bereich und 11,4 Vollkräfte im „geschützten“ Bereich.

Der Personalschlüssel richtet sich immer nach dem aktuellen Bedarf der Bewohner*innen.

36. Wird für Personaleinsatz gesorgt und ist gewährleistet, wenn kurzfristig z.B. krankheitsbedingt Mitarbeitende ausfallen oder kann es auch vorkommen, dass mit weniger Personal die Aufsicht vorgenommen wird?

Bei Mitarbeitendenausfall werden in einem ersten Schritt andere Mitarbeitende der Einrichtung zur Abdeckung der Dienste hinzugezogen. Sollte dies nicht möglich sein, werden Fachkräfte anderer Einrichtungen der Stiftung Bethel aus der Region zu Abdeckung angefragt. Wenn kein Mitarbeiter gewonnen werden kann, gehen wir über Personaldienstleister. Hier besitzt Bethel eine „First Call“-Vereinbarung mit einem örtlichen Anbieter, so dass auch kurzfristig ein Ersatz organisiert werden kann.

37. Warum wurde der Standort Ennepetal-Voerde im Ortskern ausgewählt?

Der LWL und die regionalen Sozialhilfeplaner der Kreise und Kommunen haben den Bedarf für eine solche Einrichtung in Ennepetal bestätigt und Stiftung Bethel mit dem Aufbau passender Angebote beauftragt.

Bei der Grundstückssuche für das „inklusive“ Wohnangebot, es geht um die Teilhabe der Menschen am öffentlichen Leben und die Integration in gewachsenen Nachbarschaften, wurden

Grundstücke innerhalb von Ortschaften mit guter Nahversorgung und sozial durchmischter Bewohnerschaft priorisiert.

Der LWL Bau- und Liegenschaftsbetrieb sowie die zuständige Kreisbehörde und auch die kommunalen Aufsichtsbehörden haben den gewählten Standort als sehr gut beurteilt. Ebenso wurde der Standort und die detaillierte Bauplanung durch das Amt für Wohnen im Kreis EN und das Wohnungsbauministerium NRW eingehend geprüft und genehmigt.

38. War Ihnen vorab bewusst, dass das Wohnheim an einem Schulweg liegt?

Da der Standort, vgl. Antwort zu Nr. 37., bewusst nahe der Ortsmitte gewählt wurde, war bekannt, dass es zu Kontakten mit der Nachbarschaft also auch Kindern auf dem Schulweg oder dem Weg zur KITA kommen wird. Eine direkte Lage des Hauses und seiner Gartenanlagen angrenzend an einen „Schulweg“ existiert allerdings nicht, da die Wege und Flächen vor dem Haus Privatgrundstücke sind.

39. Wer kommt für die Schäden auf, die von Bewohner*innen verursacht werden?

Grundsätzlich sind die Bewohner*innen als erwachsene Menschen selbst für die Regulierung von Schäden zuständig, die sie verursacht haben.

40. Wer haftet, falls ein Kind zu Schaden kommt? Wer übernimmt die Verantwortung?

Die Bewohner*innen sind volljährig und damit für sich selbst verantwortlich. Das heißt aber auch, dass grundsätzlich keine Aufsichtspflicht durch die Einrichtung besteht. Unsere Aufgabe ist es, die Bewohner*innen zurück in ein selbstständiges Leben zu führen, weshalb eine durchgehende Aufsicht auch nicht sinnvoll ist.

Wie bereits ausgeführt, nehmen wir keine Bewohner*innen auf, bei denen davon auszugehen ist, dass sie für andere Menschen eine Gefahr darstellen.

41. Wie groß ist die Gefahr, dass ein Kind einen Suizidversuch einer(s) Bewohner*in mitbekommt?

Wir schätzen das Risiko als sehr gering ein, da die Bewohnerinnen und Bewohner fachlich begleitet werden.

42. In welchen Fällen wird von Seiten der Leitung des Wohnheimes ein*e Bewohner*in des Hauses verwiesen und die Unterbringung dort abgebrochen?

Wenn Bewohner*innen dauerhaft nicht mitwirken, wird auf einer Beendigung des Aufenthalts hingewirkt und eine Anschlussperspektive entwickelt – beispielsweise ein Wechsel in eine geeignetere Einrichtung oder eine andere Wohnform. Sollten Bewohner*innen ihre vertraglichen Pflichten erheblich verletzen, wird die Möglichkeit einer Abmahnung oder einer fristlosen Kündigung geprüft und diese ausgesprochen.

43. Wird es ein ausgewogenes Verhältnis an männlichen und weiblichen Bewohner*innen geben?

Das Geschlecht spielt bei der Prüfung von Aufnahmeanfragen keine Rolle. In den beiden Einrichtungen im EN-Kreis mit der Zielgruppe chronisch psychisch kranke Menschen (Haus Neustraße und Haus Billerbeckstraße) ist das Verhältnis wie folgt: 16 Männer zu 11 Frauen bzw. 11 Männer zu 13 Frauen. Es ist also eine Ausgewogenheit gegeben, ohne dass diese bewusst herbeigeführt werden müsste.

44. Werden auch gewalttätige Personen in dem Wohnheim untergebracht werden?

Personen, von denen bekannt ist, dass von ihnen eine ernsthafte Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht, haben in der Regel einen anderen Unterstützungsbedarf und gehören nicht zu der Zielgruppe der Menschen, die im Haus An der Kirche begleitet werden.

45. Wieso gibt es so wenig Transparenz von Seiten Bethels?

Die Stadtverwaltung wurde frühzeitig über das Vorhaben informiert und hat uns bei der Grundstückssuche unterstützt. Vonseiten der Stadtverwaltung wurde bestätigt, dass Bethel über die Zielgruppe frühzeitig informierte. Als sich der Baubeginn abzeichnete, haben wir zeitnah im Vorfeld eine Informationsveranstaltung für die Anwohnerinnen und Anwohner durchgeführt. Zu dieser Veranstaltung haben wir über Flyer und die Presse eingeladen. Ferner haben wir ein Begleitgremium für die Anwohnerinnen und Anwohner direkt beim ersten Treffen initiiert. (siehe auch Antwort zu der Frage 37)

46. Warum gibt es keine richtige Informationsveranstaltung, die besucht werden konnte?

Es gab eine Informationsveranstaltung am 03.04.2019 um 18 Uhr, welche in der Zeitung angekündigt wurde und zu der die umliegenden Nachbarn durch Flyer schriftlich eingeladen wurden. Es wird vermutlich noch vor den Sommerferien eine zweite Veranstaltung geben. Diese wird mit dem Begleitgremium terminiert, vorbereitet und für eine ausreichende öffentliche Bekanntmachung gesorgt. Wenn Sie per Mail informiert werden möchten, senden Sie bitte eine Mail an HausAnDerKirche@bethel.de. Sie werden dann eine Einladung per Mail erhalten.

47. Wann wird mit dem Bau begonnen und wann ist die Fertigstellung geplant?

Die Erdarbeiten beginnen im Juni in der 24. K.W. 2019, die Fertigstellung ist zum Ende des Jahres 2020 (Oktober/ November) geplant.

48. Wann wird mit der Auswahl der Bewohner*innen begonnen und wer entscheidet über den Einzug?

Voraussichtlich sechs Monate vor Inbetriebnahme der Einrichtung.
Zum Zweiten Teil der Frage siehe Antwort auf Frage 22.

49. Ist der Bezirksdienst zum Thema Schulwegsicherung und dem stark ansteigenden Fahrzeugverkehr An der Kirche hinzugezogen und um Einschätzung gebeten worden?

Für das Bauvorhaben und seine spätere Nutzung ist ein Baugenehmigungsverfahren unter der Federführung des städtischen Bauordnungsamtes und der Beteiligung aller zuständigen Kreisbehörden durchgeführt worden. Dazu sind mit den Fachbehörden auch Vorgespräche geführt worden, wie auch eine Bauvoranfrage gestellt und genehmigt wurde.

Es ist hinsichtlich der künftigen Nutzung keine zusätzliche Verkehrsbelastung gegenüber dem aufgegebenen Betrieb einer Tischlereiwerkstatt und eines Möbelhauses festzustellen. Da der Schulweg auf öffentlicher Wegefläche im verkehrsberuhigten Bereich verläuft, bedarf es keiner zusätzlichen „Schulwegsicherung“.

50. Was passiert, wenn es einen körperlichen Übergriff auf ein(e) Kind/ Anwohner*in geben sollte? Wie wird damit umgegangen? Wird es als Einzelfall abgestempelt?

Wie bereits in der Informationsveranstaltung ausgeführt, ist nicht von Übergriffen auf Kinder auszugehen. Aggression in Wahnzuständen findet als Abwehr von vermeintlichen Bedrohungen statt. Kinder stellen keine Bedrohung dar, weil sie auch im Wahn als Kinder und somit nicht als Bedrohungen wahrgenommen werden.

Im Übrigen wird so vorgegangen, wie bereits oben mehrfach erläutert. Die fachliche Unterstützung zielt darauf, ggf. auftretendes wahnhaftes Erleben z. B. durch ärztlich-medikamentöse Behandlung abzubauen und durch Interventionen frühzeitig auf auftretende Symptome zu reagieren.

51. Es wurde mitgeteilt, dass ein polizeiliches Führungszeugnis allen Bewohnern vorgelegt werden soll. Warum nur ein Führungszeugnis, wo erst Straftaten ab einer Verurteilung von mindestens drei Monaten oder Geldbußen ab 91 Tagessätzen verhängt wurden?

Das (einfache) Führungszeugnis enthält nur diese Straftaten. Weitere Straftaten sind ggfs. im erweiterten Führungszeugnis enthalten, welches für diese Zwecke aber nicht angefordert werden kann.

52. Warum wird, insbesondere um einen Einzug von Sexualstraftätern zu verhindern, nicht auf das Bundeszentralregister zurückgegriffen?

Durch das Führungszeugnis, das die künftigen Bewohner*innen vorlegen müssen, erhalten wir Informationen aus dem Bundeszentralregister.

53. Wer begleitet die Personen bei einem Einkauf oder Arztbesuchen, die im geschlossenen Bereich untergebracht sind?

Die Bewohner*innen des geschützten Bereichs werden durch Fachkräfte begleitet. In der Einrichtung wird daran gearbeitet, dass die geschützte Unterbringung mittel- bis langfristig nicht mehr nötig ist. Daher werden gezielte Trainings durchgeführt, die auch unbegleitete Ausgänge in sich steigernder Länge umfassen. Es ist daher nicht so, dass alle Bewohner*innen des geschützten Bereichs immer nur in Begleitung das Haus verlassen dürften. Dies ist viel mehr von der psychischen Verfassung der jeweiligen Bewohner*innen abhängig.

Ob Ausgänge ohne Begleitung möglich sind und welchen Zeitraum sie umfassen, wird von den jeweiligen gesetzlichen Betreuern*innen entschieden. Die diensthabenden Fachkräfte beurteilen vor jedem Ausgang, ob die momentane Verfassung der Bewohner*innen diesen auch zulassen. Ein gerichtlicher Beschluss nach Betreuungsrecht darf immer nur aufgrund von selbstgefährdendem Verhalten erlassen werden.

54. Inwieweit sollen die Personen integriert werden und was sieht das Konzept vor?

Das Haus An der Kirche ist eine Einrichtung der Eingliederungshilfe. „Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern“ (§ 53 Abs. 3 Satz 1 SGB XII) und den Menschen mit Behinderung Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.“ Ziel aller Unterstützungsleistungen ist, ein Leben zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht und zur vollen, gleichberechtigten und wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft befähigt.

55. Warum wird nicht das fast leerstehende Gebäude in Breckerfeld weiter zu diesen Zwecken genutzt?

Bezüglich der Standortwahl vgl. Antwort Nr. 37.

56. Welcher Kontrolle unterliegt Bethel?

Die Einrichtung wird durch die örtliche WTG-Behörde und Hygieneaufsicht (Gesundheitsamt) geprüft. Auch der Landschaftsverband Westfalen-Lippe wird zukünftig im Rahmen der Umsetzung des BTHG Prüfungen durchführen, ebenso die Medizinprodukteaufsicht.

Die Prüfberichte der WTG-Behörde werden im Internet veröffentlicht.

57. In welcher Höhe wird das Wohnheim staatlich gefördert?

Die Herstellungskosten für das Gebäude werden zu etwa 70% vom Land NRW (aus dem Programm der Wohnheimförderung), der Stiftung Wohlfahrtspflege und der Aktion Mensch gefördert bzw. mit subventionierten Darlehen finanziert. Die restlichen Kosten werden durch Eigenmittel und Kapitalmarktdarlehen aufgebracht. Die Fördermittel werden allerdings durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe mit der Miete verrechnet. Ebenso wurde der Finanzierungsplan nur bis zu einer Kostenobergrenze von etwa 3,3 Mio. Euro durch den LWL bewilligt.

w

Die Differenz zu den tatsächlich viel höheren Herstellungskosten von rd. 4.5 Mio. Euro trägt die Stiftung Bethel durch eigene Spendenmittel.

58. Welche Qualifikationen bringen die Mitarbeitenden mit?

Das Team setzt sich zusammen aus Heilerziehungspfleger*innen, Erzieher*innen, Gesundheits- und Krankenpfleger*innen, Sozialarbeiter*innen, und aus ähnliche Berufsgruppen (des Sozial- und Gesundheitswesens usw.). Fachliche Begleitung erfolgt über Supervision und fachärztliche Beratung sowie über eine Anbindung an das KIBA.netz (Kompetenznetzwerk für Intensiv Betreute Angebote) von Bethel.regional.

59. Auf der Homepage von Bethel sind viele Stellenausschreibungen auch im pflegerischen Bereich. Das zeigt auch, dass Personalmangel in dem Sektor besteht. Können Sie für den Standort Haus An der Kirche versichern, dass durchgängig genug Personal vorhanden sein wird, um im Notfall/bei Verübung von Straftaten eingreifen zu können?

Als großer Träger mit nahezu 20.000 Mitarbeitenden sind wir ständig auf der Suche nach Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Belegung der Einrichtung steht im engen Zusammenhang mit der Personalausstattung. Das heißt, dass die Einrichtung für die dort lebenden Bewohner*innen immer den verhandelten Personalschlüssel vorhalten muss. Wenn das auf 24 Personen verhandelte Personal nicht vollständig gewonnen werden kann, darf die Einrichtung nur im entsprechenden Umfang belegt werden. Dies wird von den aussichtsführenden Behörden (siehe Antwort zur Frage 56) regelmäßig und unangekündigt kontrolliert.

60. Warum stellt Bethel nicht die Sicherheit in Form eines privaten Sicherheitsunternehmens sicher, wie es andere Unternehmen auch machen?

Das Haus An der Kirche ist eine Einrichtung der Eingliederungshilfe und dient der sozialen Teilhabe und Rehabilitation gemäß SGB IX. Um die Ziele der Bewohner*innen im Unterstützungsprozess erreichen zu können, sind die Menschen auf Fachkräfte aus der Eingliederungshilfe angewiesen und nicht auf Sicherheitsunternehmen. Der Einsatz von Sicherheitsdiensten kann nur in begründeten Einzelfällen erfolgen.

61. Auch wenn Inklusion großgeschrieben wird: Warum geht man das erhöhte Risiko ein, dass etwas im Umfeld passieren kann und gefährdet konkret damit das Schutzbedürfnis von Kindern?

Vom betroffenen Personenkreis geht nicht per se eine Gefährdung aus. Daher steht hier der Gedanke der Inklusion im Vordergrund. Alle Menschen in der Gesellschaft sind aufgefordert, an dem Auftrag zur Verwirklichung der Inklusion mitzuwirken. Menschen, die potentiell gefährdend für andere Menschen sind, werden im Maßregelvollzug oder in der Forensik betreut.

Der Standort wurde im Vorfeld mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, der Kreisverwaltung und der Stadt Ennepetal abgestimmt. Generell sehen wir kein höheres Risiko als in der Gesamtbevölkerung.

Stand: Juni 2019